

Der Antragsgegner hat zwar – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – in der angefochtenen Ordnungsverfügung schon Ermessenerwägungen zu § 19 Abs. 2 S. 2 AuslG angestellt. Diese begegnen jedoch bereits deshalb rechtlichen Bedenken, weil sie auf einen Zeitraum bezogen sind, für den die Antragstellerin noch einen Rechtsanspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gehabt haben dürfte. Ferner ist dem Antragsgegner nicht darin zu folgen, daß dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erheblich einwanderungspolitische Bedenken entgegenstehen. Dieser Gesichtspunkt hat im Rahmen des § 19 AuslG grundsätzlich zurückzutreten. Zu Gunsten der dort Berechtigten wird vielmehr von Gesetzes wegen unterstellt, daß ihrem Verbleib im Bundesgebiet prinzipiell nichts entgegensteht, sie insbesondere die für einen Daueraufenthalt geforderten Integrationsleistungen entweder erbracht haben oder ihnen deren Erbringung aufgrund ihrer besonderen Situation noch ermöglicht werden soll.

Des weiteren wird in den Ermessenerwägungen der angefochtenen Ordnungsverfügung auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht hinreichend eingegangen. Der pauschale Hinweis darauf, die Antragstellerin habe keine schutzwürdigen Bindungen in Deutschland, läßt wesentlichen Sachverhalt unberücksichtigt. So hätte nicht nur der lange Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet (seit 15.1.1988), sondern vor allem auch der Umstand berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen werden müssen, daß die Antragstellerin hier zwei (1989 und 1994) Kinder geboren hat, für die sie das alleinige Personensorgerecht besitzt und mit denen sie zusammenlebt.

Die Sozialhilfebedürftigkeit der Antragstellerin wird ebenfalls unzureichend gewichtet. Insbesondere wird außer Acht gelassen, daß der unterhaltspflichtige Ehemann zahlungsfähig ist, insoweit ein Vollstreckungstitel vorliegt und die realisierbaren Unterhaltsansprüche der Antragstellerin und ihrer Kinder rund sechzig Prozent des sozialhilferechtlichen Bedarfs decken.

Nach allem kann insbesondere unter Berücksichtigung dessen, daß den Kindern der Antragstellerin bereits uneingeschränkt vorläufiger Rechtsschutz für das von ihnen betriebene Aufenthaltsgenehmigungsverfahren gewährt worden ist, der weitere Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren hingenommen werden, ohne daß nennenswerte öffentliche Interessen entgegenstünden.

Anmerkung zu den Entscheidungen des HessVGH vom 5.4.2000 und des OVG Nordrhein-Westfalen v. 1. und 28.2.2000

Seit 1.6.2000 ist der geänderte § 19 Abs. 1 AuslG in Kraft¹. Er lautet jetzt:

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

2. die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, oder

3. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, und wenn

4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.

Auf diese Gesetzesänderung bezieht sich die Entscheidung des VGH Kassel vom 5.4.2000.

Sie läßt Hoffnung insofern auskommen, als die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange – und damit eine ‚besondere Härte‘ – gleichermaßen in den familiären Übergriffen wie in der bei einer Rückkehr ins Herkunftsland zu erwartenden Diskriminierung gesehen wird. Bleibt zu hoffen, daß – anders als in der Vergangenheit (dazu Oberlies: 25 f.) – nunmehr

¹ Siehe dazu Dagmar Oberlies: Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der Trennung – Ein Blick in die Rechtsprechung und die

Verwaltungsvorschriften zu § 19 AuslG, STREIT 1/00, S. 24 – 32

wirklich allein die ehelichen Misshandlungen eine ‚besondere Härte‘ i.S.d. Gesetzes begründen – was der Gesetzgeber schon immer wollte, aber nie richtig hinbekommen hat.

Eine solche schlampige Formulierung nimmt das Gericht denn auch jetzt wieder zum Anlass – etwas unmotiviert erscheinender – weitergehender Ausführungen zum Ausschluss eines eigenständigen Aufenthaltsrecht beim Vorliegen von Ausweisungsgründen gegen den (gewalttätigen) Ehemann. Möglicherweise wollte Renner, der an dem Beschluss beteiligt war, in diesem Punkt noch Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren nehmen; allerdings ist es für mich als Kennerin parlamentarischer Initiativen nicht verwunderlich, dass ‚der Gesetzgeber‘ sich durch Gerichtsentscheidungen und juristische Kommentare nicht in seinem politischen Reformeifer irritieren lässt. So dass wir jetzt etwas ungläubig die Ausführungen des Senats lesen.

Hintergrund ist § 19 Abs.1 Nr.2 letzter Halbsatz, wo es heisst, die Ehefrau erhalte – unter Härtegesichtspunkten – ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, „es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen“. Ausländer ist hier – wie im gesamten Bereich des Familiennachzugs – der zuerst in Deutschland Lebende, zu dem der Nachzug erfolgt (vgl. §§ 17, 18, 20, 22 AuslG). Für ihn ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis davon abhängig, dass „kein Ausweisungsgrund vorliegt“ (§ 24 Abs.1 Nr.6 AuslG). „Ausreichend ist das bloße Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes nach §§ 45 bis 47, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall der Ausländer ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte“ (Nr. 24.1.6.1 AuslG-VwV-E; vgl. auch Renner ⁷Ausländerrecht § 24 Rdn.12). Nach § 46 Nr.2 AuslG liegt ein Ausweisungsgrund auch in einem „nicht nur einzelnen oder geringfügigen Verstoss gegen Rechtsvorschriften“. „Rechtsvorschriften sind sämtliche in Deutschland geltenden Rechtsnormen“ (Nr. 46.2.1 AuslG-VwV-E) – also sicher auch die Körperverletzungsverbote des Strafgesetzbuches. Mit anderen Worten: häufige Misshandlungen stellen einen Ausweisungstatbestand dar, auch wenn sie im Einzelfall weder zu einer Ausweisung noch zu einer Bestrafung führen würden. Sie würden deshalb für den Misshandler die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsberechtigung ausschließen (eine Rechtsauffassung, die sich durchsetzen möge!); müsste aber auch dazu führen, dass der misshandelten Frau eine Härtefallgenehmigung versagt bleiben müsste.

Während die erste Konsequenz hinnehmbar, wenn nicht – unter spezialpräventiven Gesichtspunkten – erfreulich und durchaus der Erwähnung wert ist, ist die zweite Konsequenz fast ebenso unerfreulich und sollte tunlichst verschwiegen werden (der AuslG-VwV-E erwähnt sie bislang nicht).

Sicher ist, dass der Gesetzgeber sie in dieser Form auch nicht gewollt haben kann. In der Begründung des Gesetzentwurfs heisst es dazu: „Die Einschränkung durch den letzten Halbsatz des Absatzes 1 a [jetzt Nr.2] betrifft nicht den Fall, dass der Ausländer während oder nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft Straftaten begeht. Denn durch solche Taten soll der nachgezogene Ehegatte bei der Entscheidung über sein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht benachteiligt werden“ (BT-Drs. 13/4948, Seite 8). Renner sieht den Grund darin, dass „eine Besserstellung des Nachgezogenen gegenüber der Lage bei Fortbestand der Ehe (¼) verhindert werden (soll)“ (Renner § 19 Rdn. 9). Das würde aber nicht hinreichend erklären, warum der Gesetzgeber ausdrücklich alle Ausweisungstatbestände ausnehmen wollte, die während des – weniger als zweijährigen – Zusammenlebens (für das eigenständige Aufenthaltsrecht nach Nr.1 gilt diese Einschränkung nämlich nicht) oder danach eingetreten sind.

Dies und der ausdrückliche Wunsch, nachgezogene (misshandelte) Ehefrauen dadurch nicht benachteiligen zu wollen, würde dafür sprechen, den § 19 Abs.1 Nr.2, letzter Halbsatz einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Härtefallgenehmigung nur dann ausgeschlossen werden sollte, wenn der nachgezogene Ehefrau die Ausweisungsgründe bei der Einreise – und damit bei Beginn des Zusammenlebens – bekannt waren oder bekannt sein konnten. In diesem Fall wird man sagen müssen, dass sie selbst keinen ‚Vertrauensschutz‘ genießen kann, wenn schon bei der

Einreise das Damoklesschwert der Ausreise über ihr hing. Ich halte es in diesem Zusammenhang auch für vertretbar, wenn nicht auf die konkrete Kenntnis abgestellt wird, sondern – im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft – die Kenntnismöglichkeit als ausreichend angesehen wird, also von einer ehelichen Zurechenbarkeit ausgegangen wird. Anders in einem Fall, wo sie – sozusagen – ‚in gutem Glauben‘ einreisen durfte, weil Ausweisungstatbestände im Zeitpunkt der Einreise nicht vorlagen. Diese Auslegung kommt dem Willen des Gesetzgebers am nächsten, der – ausdrücklich – alle Straftaten ausnehmen wollte, die während oder nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft begangen wurden.

Die Entscheidung des OVG Münster vom 28.2.2000 knüpft dagegen an die bisherige Rechtsprechung zum rechtmäßigen Bestand der ehelichen Gemeinschaft an (Oberlies: 24 f.m.w.N.) und bringt insofern wenig Neues.

Sehr viel interessanter ist demgegenüber die Entscheidung des gleichen Gerichts vom 1.2.2000. Zugespitzt sagt sie folgendes:

Frauen sind nicht verpflichtet der Ausländerbehörde von sich aus Mitteilung über die Trennung vom Ehemann zu machen

die Ausländerbehörde hat allerdings die Möglichkeit der Erteilung nur kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse und der Sachverhaltsüberprüfung mit der Folge, dass z.B. – diese Möglichkeit wird im Urteil nicht erwähnt – eine nachträgliche zeitliche Beschränkung ausgesprochen werden kann (§ 12 Abs. 2 AuslG; vgl. Nr. 12.2.2.1.2 AuslG-VwV-E). Auch kann die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als ‚auflösende Bedingung‘ formuliert (§ 14 AuslG; vgl. Renner § 14 Rd. 4, Nr. 14 AuslG-VwV-E erwähnt diese Möglichkeit nicht) und i.d.R. im Pass eingetragen werden.

Der Verlängerungsanspruch des § 19 Abs. 2 AuslG um ein Jahr greift erst ein, wenn die (akzessorische) Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist.

§ 19 AuslG unterstellt, dass dem Aufenthalt von Frauen prinzipiell nichts entgegensteht, insbesondere haben einwanderungspolitische Überlegungen zurückzutreten.

Frauen haben immer dann ein Aufenthaltsrecht, wenn ihre Kinder (höchstwahrscheinlich) ein Aufenthaltsrecht haben – zumindest dann, wenn sie mit ihnen zusammenleben und sorgeberechtigt sind.

Die Sozialhilfebedürftigkeit ist – bei der Ermessensausübung – als unwesentlich zu betrachten, wenn ein realisierbarer Unterhaltsanspruch gegen den Mann besteht (Anhaltspunkte: Zahlungsfähigkeit, Vollstreckbarkeit) und dieser den überwiegenden Lebensbedarf (hier: 60%) deckt.

Dagmar Oberlies

Beschluß

VG Gießen, BSHG § 11, BSHG § 12, BSHG § 97, AsylbLG § 1 Abs. 3 Nr. 2, AsylVfG 1992 § 58 Abs. 4

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit für Asylberechtigte in einem Frauenhaus

1. Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Frauenhaus liegt, ist für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer bedürftigen asylberechtigten Ausländerin auch dann zuständig, wenn sie einem anderen Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes zugewiesen ist.

2. Nicht rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte dürfen den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

3. Ein Aufenthalt im Frauenhaus ist grundsätzlich vorübergehend. Er dient der Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung einer schutzbedürftigen Frau.

Beschluß des VG Gießen vom 15.2.2000 – 6 G 294/00 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, den Antragstellern ab Antrags eingabe einstweilen Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zu gewähren, hat Erfolg.

Das Antragsbegehren war entsprechend § 88 VwGO dahingehend auszulegen, daß die Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für den vorübergehenden Aufenthalt im Gießener Frauenhaus begehren.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO).

Gemäß §§ 120, 4, 11 und 12 BSHG ist Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Die Antragsteller gehören nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten (§ 120 Abs. 2 BSHG). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nämlich mit der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, auch